

Rechnungsprüfungsordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Inhalt der Rechnungsprüfungsordnung
- § 2 Stellung und Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsamtes
- § 3 Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes
- § 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes
- § 5 Aufstellung Jahresabschluss und Gesamtabchluss, Entlastung
- § 6 Übergangsbestimmung
- § 7 Inkrafttreten

Der Stadtrat hat auf der Grundlage der Gemeindeordnung Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) am die folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:

§ 1

Inhalt der Rechnungsprüfungsordnung

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung regelt ergänzend zur Gemeindeordnung den Umfang der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes dienen dazu, wesentliche Erkenntnisse über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verwaltung und der sonstigen geprüften Stellen zu gewinnen. Die Prüfungstätigkeit zielt darauf ab, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung zu sichern, deren Leistungsfähigkeit zu verbessern und etwaige Fehlentwicklungen zu vermeiden.

§ 2

Stellung und Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg hat gemäß § 127 Abs.1 GO LSA ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 128 Abs. 1 GO LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es ist im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar unterstellt

und ihm organisatorisch zugeordnet. Der Oberbürgermeister hat die Dienstaufsicht über das Rechnungsprüfungsamt.

- (3) Auf die Art, den Umfang, den Inhalt, den Zeitablauf und das Ergebnis der Prüfungen dürfen weder der Oberbürgermeister noch Dritte Einfluss nehmen (sachliche Unabhängigkeit).
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt begleitet nach eigenem Ermessen Verwaltungsverfahren und kann Feststellungen bzw. Empfehlungen bereits auch in laufenden Verfahren aussprechen.

§ 3

Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und den sonstigen Mitarbeitern.
- (2) Der Leiter und die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein.
- (3) Der Leiter und die Prüfer dürfen gemäß § 128 Abs. 3 GO LSA mit dem Oberbürgermeister, dessen Vertreter, den Beigeordneten, dem für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten sowie dem Kassenverwalter, dessen Stellvertreter und mit den anderen Bediensteten der Stadtkasse nicht bis zum 3. Grade verwandt, nicht bis zum 2. Grade verschwägert oder nicht durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein. Entsteht im Laufe der Amtszeit der Hinderungsgrund, so sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen.

§ 4

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen nach Maßgabe der §§ 129 Abs.1 GO LSA die folgenden Aufgaben:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 131,
 3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 4. die Überwachung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde und ihrer Sondervermögen,
 5. die Prüfung von Vergaben,
 6. die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 104b.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe § 129 Abs. 2 GO LSA namentlich folgende weitere Aufgaben:

1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Landeshauptstadt und der Eigenbetriebe,
 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen,
 4. die Prüfung der Betätigung der Landeshauptstadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
 5. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Landeshauptstadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat.
 6. die Prüfung von Baumaßnahmen,
 7. die Vorprüfung bzw. Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit dies in den Zuwendungsbescheiden der Fördermittelgeber vorgesehen ist und die Prüfung von Verwendungsnachweisen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt.
- (3) Darüber hinaus können dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 129 GO LSA weitere Einzelprüfaufträge durch Beschluss des Stadtrates übertragen werden. In dem Beschluss sind der Prüfungsgegenstand und die Prüfungsabgrenzung eindeutig zu bestimmen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Ausschuss für Rechnungsprüfung vierteljährlich über vollzogene Prüfungen mit vorliegenden Stellungnahmen des Oberbürgermeisters.

§ 5

Beschluss über den Jahresabschluss und Gesamtabschluss, Entlastung

- (1) Der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss sind innerhalb der in § 108 a Abs. 1 GO LSA bestimmten Fristen nach dem Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig und unaufgefordert zu übergeben.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft gemäß § 129 Abs. 1 i.V.m. § 130 Abs. 1 und 2 GO LSA den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss und legt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht vor.
- (3) Der Oberbürgermeister stellt jeweils nach 108a Abs. 1 GO LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und legt sie unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor.
- (4) Nach Maßgabe des § 108 a Abs.1 GO LSA beschließt der Stadtrat über den

Jahresabschluss und den Gesamtabchluss. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet der Stadtrat zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Für alle Vorgänge, welche die kamerale Haushaltsführung betreffen, sind die §§ 155 ff. der GO LSA anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 02. 01.2003 außer Kraft.